

§ 4³⁾ Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) ¹Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. ²Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. ³Im übrigen gilt Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung⁴⁾ entsprechend.

(3) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹⁾ von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 213-1

³⁾ [Amtl. Anm.:] § 4 Abs. 3 angefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Verordnung vom 11. Januar 1983 (GVBl. S. 3)

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-1-1-I